

Sehr geehrte [REDACTED]

wir danken Ihnen für die Einladung zur Verbändeanhörung zum SchnellLG.

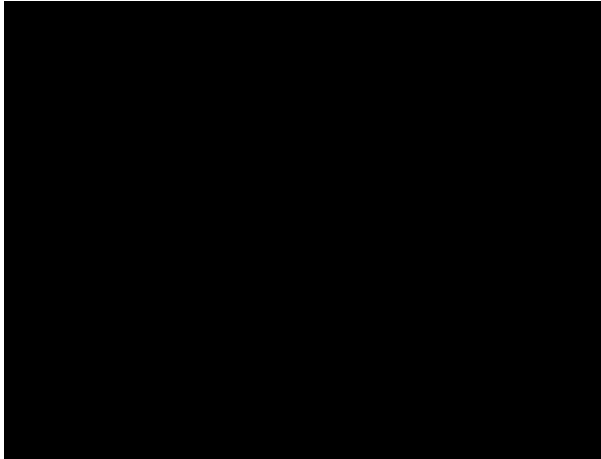
Auch wenn wir die Notwendigkeit, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen, sehen, halten wir das Anhörungsverfahren doch für ausgesprochen unglücklich. Der gewählte Zeitpunkt für das Anhörungsverfahren mit sehr kurzer Frist und zwischen den Feiertagen macht es uns **unmöglich, eine vollständig abgestimmte Position zu entwickeln**. Wir müssen uns zu bestimmten Fragestellungen mit den Mitgliedsunternehmen abstimmen und behalten uns vor, die VKU-Position und eventuelle Anpassungsvorschläge zum Gesetzestext zu einem späteren Zeitpunkt an geeigneter Stelle im Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Im Vorgriff auf eine weitergehende Positionierung möchten wir Ihnen im Folgenden jedoch einige erste Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf übermitteln:

- Insgesamt ist festzustellen, dass viele der Hinweise aus den Markterkundungsgesprächen aufgenommen wurden. Der Gesetzentwurf erscheint bei der in der Kürze jetzt nur möglichen kursorischen Prüfung sinnvoll ausgearbeitet und die Gesetzesbegründung erhellt viele wichtige Detailfragen und Hintergründe für die Regelungsentwürfe. Grundsätzliche Kritikpunkte haben wir bisher nicht erkannt. Gleichwohl ist die Klärung wichtiger Detailfragen natürlich in die Verordnungen nach § 8 ausgelagert. **Da wir in vielen Aspekten bereits jetzt Abstimmungsbedarf absehen können, fordern wir, dass die Verordnungen nach § 8 ordnungsgemäß und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf angehört werden.** Sollten in der Entwurfsphase der Verordnungen Fragen aufkommen, sind wir gerne bereit, Hinweise einzubringen.
- Wir sehen insbesondere zu den **Regelungsentwürfen des § 7 (Bestandsinfrastrukturanbieter) Abstimmungsbedarf mit den Mitgliedsunternehmen**. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir nicht einschätzen, ob die Bedenken der Betreiber von Schnellladeinfrastruktur im Bestand durch die angebotenen Möglichkeiten der Absätze 3 bis 6 zufriedenstellend ausgeräumt werden können. Deshalb werden wir hierzu die Kollegen der Leitstelle bitten, diese Fragen in einer Webkonferenz mit unseren Mitgliedsunternehmen zu diskutieren. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns ebenfalls dabei unterstützen könnten.
- Bezüglich der Verordnungsermächtigung des § 8 Nr. 4 sollte überprüft werden, ob eventuelle, über die Regelung der dann geltenden LSV hinausgehende Anforderungen letztlich nicht als „**Innovationsbremse**“ wirken können. Wir behalten uns auch zu diesem Punkt eine weitergehende Positionierung vor.
- Es sollte geprüft werden, ob der im § 3 Abs. 2 Satz 4 erwähnte Fokus auf den Mittel- und Langstreckenverkehr in dieser Absolutheit notwendig ist und letztlich dazu führt, dass die **ebenfalls notwendigen innerstädtischen Schnelladestandorte** als nachrangig betrachtet werden. Der Großteil der Verkehrsleistung, der mit den hier adressierten Fahrzeugklassen realisiert wird, entfällt auf Tagesfahrleistungen von unter 100 Kilometern (MiD 2017), weswegen auch hier Angebote zwingend notwendig sind. Jedoch behalten wir uns auch für diesen Punkt die Erarbeitung einer VKU-Position vor.
- Es könnte sein, dass die **Frequenz der Berichterstattung nach § 10 Abs. 2 zu lang** ist, um Fehlentwicklungen zeitnah erkennen und abstellen zu können.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für Rücksprache und weitere Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

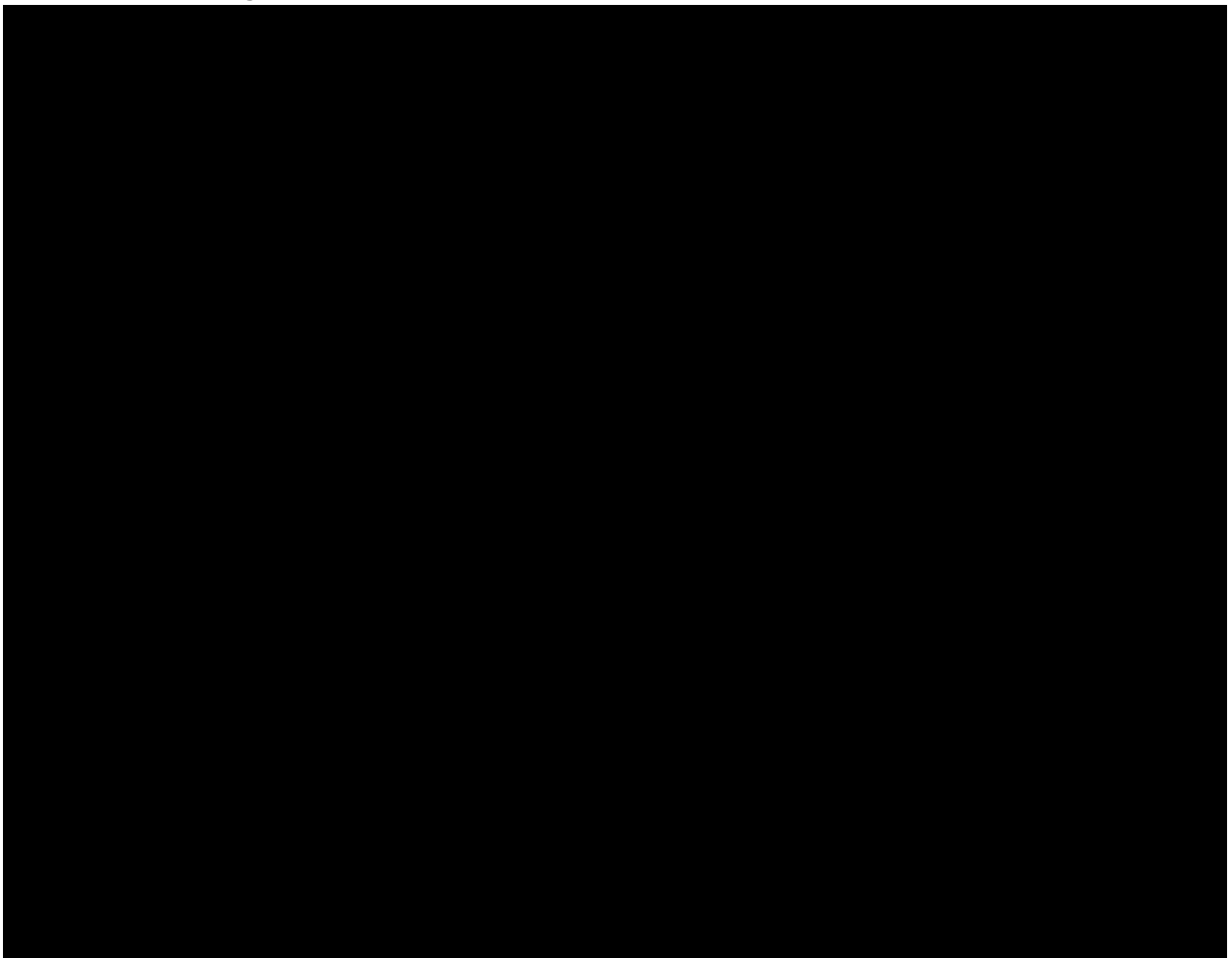


www.vku.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ref-G23

Gesendet: Montag, 28. Dezember 2020 18:59



Cc: Ref-G23

Betreff: Entwurf - Schnellladegesetz - Beteiligung nach § 47 GGO

[EXTERNE E-MAIL]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich ein Anschreiben sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge - Schnellladegesetz.

Ich bitte um Kenntnisnahme des Gesetzentwurfs. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens werden bis 05. Januar 2021 erbeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat Elektromobilität, Lade- und Wasserstoffinfrastruktur Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Referat G 23
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Referat: ref-G23@bmvi.bund.de

VKU-Verbandstagung #VKU2021
9./10. März 2021 - 100% digital
Die Leitveranstaltung der Kommunalwirtschaft.
www.vku-verbandstagung.de

Für schnelle und kompakte Informationen sowie Austausch in der Branche besuchen Sie das [VKU-Portal Corona](#), exklusiv für Mitgliedsunternehmen. Sind Sie schon [registriert](#)?

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.